



Auf einen Blick



Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis können grundsätzlich durch abH gefördert werden. Für Flüchtlinge mit einer Duldung gelten Einschränkungen. Asylbewerber sind nicht förderfähig.

Welche Förderungsmöglichkeiten gibt es?

ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Die abH sind Maßnahmen für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen. Hierzu gehören der Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, die Förderung von Fachtheorie und eine sozialpädagogische Begleitung der jungen Menschen. Die Hilfen zielen darauf ab, die Aufnahme, die Fortsetzung und den erfolgreichen Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen zu ermöglichen. Sie können auch während einer EQ eingesetzt werden. Der Förder- und Stützunterricht findet üblicherweise außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeit statt und umfasst 3 bis 8 Stunden pro Woche. Sie enden spätestens 6 Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses. Die Maßnahmekosten werden durch die Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter vollständig getragen. Die Unterstützung von abH ist nur auf Antrag bei der zuständigen Behörde möglich.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis können grundsätzlich durch abH gefördert werden. Sie werden dabei vom Jobcenter betreut und gefördert.

Geduldete können ab dem 01.01.2016 nach einem Voraufenthalt von 15 Monaten in Deutschland durch abH gefördert werden.

Asylbewerber erfüllen die rechtlichen Voraussetzungen für abH in der Regel nicht.